

SATZUNG

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bestensee

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigung	1
§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Zahlungsweise	3
§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung	3
§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung	3
§ 7 Ehrungen und Jubiläen	4
§ 8 Steuern und Sozialabgaben	4
§ 9 In-Kraft-Treten	4

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., Ber. [Nr. 38] in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee in ihrer Sitzung am 11.12.2025 mit Beschluss Nr. 61-2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Gemeinde Bestensee setzt zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr ein. Die öffentliche Feuerwehr trägt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Bestensee".

(2) Die Gemeinde Bestensee als Aufgabenträger sichert auf der Grundlage des BbgBKG die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee.

§ 2 Geltungsbereich der Aufwandsentschädigung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Bestensee (Feuerwehr) besteht aus den zwei Ortswehren Bestensee und Pätz

(2) Die aktive Einsatzabteilung gliedert sich in zwei Feuerwachen:

a) Löschzug Bestensee

b) Löschgruppe Pätz

(3) Die Feuerwehr unterhält eine Alters- und Ehrenabteilung in beiden Ortswehren.

(4) Die Feuerwehr unterhält eine Jugendfeuerwehr an dem Standort Bestensee.

(5) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieser Satzung und aufgrund landesrechtlicher Regelungen gewährt. Ziel ist es, den Aufwand der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee auf Funktionsebene nicht auf Verantwortungsebene zu entschädigen.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Monatliche Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister und dessen Stellvertreter:

Gemeindebrandmeister & Stellvertreter	120,00 €
---------------------------------------	----------

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortswehrführer und deren Stellvertreter:

Ortswehrführer & Stellvertreter	100,00 €
---------------------------------	----------

(3) Monatliche Aufwandsentschädigung für aktive Angehörige mit Sonderfunktionen:

Jugendwart	80,00 €
stellv. Jugendwart	60,00 €
Leiter eines Fachbereiches	60,00 € Kleider &
Gerätewart & Atemschutzgerätewart	60,00 €
Stellvertreter der oben genannten Positionen	40,00 €
Funkwart	30,00 €
Verantwortlicher Verpflegung	30,00 €
Bearbeiter Fachbereiche	30,00 €
Verantwortlicher Alters- und Ehrenabteilung	20,00 €
Bearbeiter AAO	15,00 €

(4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach §3 Abs. 1 bis 3 wahr, wird die höchste Aufwandsentschädigung zu 100 % und jede weitere zu 50 % gewährt.

Mehrere zu entschädigende Funktionen sollen vermieden werden.

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der unter 3 genannten Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindebrandmeister umgehend schriftlich mitzuteilen.

(5) Bei Ausübung der vorgenannten Funktionen ohne entsprechende Ausbildung gemäß Laufbahnordnung hat der Kamerad die Ausbildung innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuholen.

(6) Für die Ausbildung während der Dienste sowie sonstiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erhalten die Ausbilder eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Dienste der Jugendfeuerwehr.

je Ausbildung (mind. 1,5h) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	10,00 € pauschal
---	------------------

je Tagesausbildung (ab 4h) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von	20,00 € pauschal
---	------------------

(7) Feuerwehrangehörige der aktiven Einsatzgruppe, die nachweislich an Diensten nach einem jährlich durch die Wehrführung festgelegten Ausbildungsplan (normaler Ausbildungsdienst kein Zwischendienst(T-Dienst)) sowie Einsätzen nach Alarmierung teilnehmen, erhalten

- je Dienstbeteiligung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € und
je Einsatzbeteiligung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

Dienste werden im Dienstbuch sowie Einsätze durch Einsatzberichte protokolliert.

Führungskräfte (ausgenommen Gemeindebrandmeister, Ortswehrführer und deren Stellvertreter), die einen Einsatz leiten und im Anschluss die Einsatzberichtserstellung übernehmen, erhalten

- je Einsatzbericht/Einsatzleitung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €.

(8) Verpflegungszuschuss: Die Gemeinde zahlt pro normalem Ausbildungsdienst je teilnehmenden Kameraden einen Verpflegungszuschuss in Höhe von 2,00 €. Der Zuschuss wird nachträglich an die Hauptverpflegungsverantwortlichen der FF Bestensee und FF Pätz ausgezahlt.

(9) Die tägliche Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Einsätzen wird auf maximal 3 Einsätze begrenzt.

(10) Die halbjährliche Aufwandsentschädigung für aktive Atemschutzgeräteträger, die alle erforderlichen Voraussetzungen für den Atemschutz nach FwDV 7 erfüllen, beträgt 50,00 € je Halbjahr.

(11) Personen, die in der Gemeinde Bestensee angestellt sind, erhalten keine Aufwandsentschädigung für Einsätze, die in die Arbeitszeit fallen.

§ 4 Zahlungsweise

(1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1-7 dieser Satzung werden nach Ablauf eines Kalendervierteljahres bis zum 30. des Folgemonats unbar ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 9 dieser Satzung wird nach Ablauf des Kalenderhalbjahres bis zum 30. des Folgemonats unbar ausgezahlt. Die Angehörigen der Feuerwehr haben dem Träger des Brandschutzes eine Bankverbindung mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Gemeinde Bestensee umgehend zurückzuerstatten.

(3) Auf schriftlichen Antrag bei der zuständigen Stelle der Verwaltung kann in begründeten Einzelfällen die Auszahlung nach § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 dieser Satzung monatlich und/oder bar erfolgen.

§ 5 Wegfall der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 entfällt, wenn der jeweilige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als zwei Monate seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahrnehmen kann bzw. nicht wahrnimmt.

(2) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Aufwandsentschädigung versagt oder gekürzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindebrandmeister im Benehmen mit den Ortswehrführern. Ist der Gemeindebrandmeister selbst betroffen, trifft die Entscheidung über die Versagung oder Kürzung der Aufwandsentschädigung der / die Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters im Benehmen mit den Ortswehrführern. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- a. säumige Dienstdurchführung
- b. unzureichende Aufgabenwahrnehmung der Funktionsträger
- c. Disziplinarmaßnahmen nach § 7 der Verordnung über Aufnahme, Heranziehung, Zugehörigkeit und Ausscheiden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr - TVFF)

§ 6 Umfang der Aufwandsentschädigung

(1) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

(2) Auslagen nach dieser Satzung sind insbesondere:

- a. Fahrt- und Reisekosten innerhalb der Gemeinde Bestensee

- b. Kommunikations- und Portokosten
- c. Reinigungskosten privater Kleidung
- d. Kosten für Schreib- und Computerverbrauchsmaterialien
- e. Fachliteratur

(3) Fahrtkosten außerhalb der Gemeinde Bestensee sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von Dritten die Kosten erstattet werden.

§ 7 Ehrungen und Jubiläen

(1) An Angehörige der aktiven Einsatzabteilung der Feuerwehr, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Bestensee in Abstimmung mit der Wehrführung eine Prämie von

für 10 Jahre	100,00 €
für 20 Jahre	200,00 €
für 30 Jahre	300,00 €
für 40 Jahre	400,00 €
für 50 Jahre	500,00 €

zahlen.

(2) An Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung, die mit der Medaille für „Treue Dienste in der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden, kann die Gemeinde Bestensee ein Ehrengeschenk überreichen.

(3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet die Wehrführung in Abstimmung mit dem Träger des Brandschutzes.

§ 8 Steuern und Sozialabgaben

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigungen Fahrtkosten, Prämien und Verdienstausfallentschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bestensee vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Bestensee, den 11.12.2025

Holm

Bürgermeister